



Fahrzeuge

FZ 17 Ausrüstung Fahrzeuge (5)

Pflichtkriterium

Sind alle Fahrzeuge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurten, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder, Rollstuhlnutzer und Rollstühle ausgerüstet?

Die Anforderungen an die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten, Rückhaltesystemen, sowie Rückhalteeinrichtungen für Kinder, Rollstuhlnutzer und Rollstühle werden durch §35a StVZO gesetzlich geregelt. Gemäß Absatz 3 müssen alle PKW und KOM mit Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen ausgerüstet sein, die den im Anhang der StVZO genannten Bestimmungen entsprechen.

PKW, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, müssen gemäß Absatz 4a mit Rollstuhlstellplätzen ausgerüstet sein, die jeweils mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem ausgerüstet sein müssen.

Rollstuhl-Rückhaltesysteme und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, ihre Verankerungen und Sicherheitsgurte müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen; d.h., den Bestimmungen Anhang XI, Anlage 3 der VO (EU) 214/2014 entsprechen. Alternativ hierzu kann die DIN-Norm 75078-2:2015-04 angewendet werden.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen gemäß §21 Absatz 1a StVO in einem für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystem befördert werden, das nach UNECE-Regelung 44/03 oder UNECE-Regelung 129 oder entsprechend nachfolgender Anpassungen dieser Regelungen zugelassen ist.

Nachweis über stichprobenartige Kontrolle der Fahrzeuge (mindesten 30% des Gesamtfuhrparks)

Existieren Regelungen im Umgang mit den Rollstuhlrückhaltesystemen und Personenrückhaltesystemen sowie deren Verwendung bei Leerfahrten und werden diese eingehalten?